

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2014

Osnabrück, den 22. August 2014

Nr. 14

### Stadt Osnabrück

**Satzung  
zur Änderung der Unterrichtssatzung  
der Musik&Kunstschule  
der Stadt Osnabrück vom 7. Mai 2013  
(Amtsblatt Nr. 13/2013, S. 39 ff)**

#### Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

**Studienvorbereitende Ausbildung Musik (SVA)  
Begabtenförderung und VIFF  
(Programm zur Frühförderung musikalisch  
hochbegabter Kinder in Niedersachsen)**

- (1) Die SVA ist eine studien- und berufsvorbereitende Ausbildung. Sie hat die Aufgabe, junge Menschen, die ein besonderes Interesse und Potenzial erkennen lassen, auf ein mögliches künstlerisches bzw. pädagogisches Musikstudium oder auch eine in Erwägung gezogene, musikbezogene Berufsausbildung vorzubereiten. In der SVA sollen individuelle Begabungen so gefördert werden, dass das musikalische Potential und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer in besonderer Weise zur Entfaltung gebracht wird und eine gezielte Auseinandersetzung mit einem musikbezogenen Berufsziel ermöglicht wird.
- (2) Die SVA beinhaltet Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach sowie Unterricht in Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie. Die regelmäßige Teilnahme an einem Ensemblefach (Kammermusik, Orchester, Chor etc.) ist erforderlich. In Abhängigkeit mit dem angestrebten musikpädagogischen Studienziel wird die Belegung eines Nebenfachs empfohlen.
- (3) Bei der Aufnahmeprüfung sind im Hauptfach Werke aus mindestens 2 unterschiedlichen Stilrichtungen vorzutragen, die die Vielseitigkeit des Bewerbers erkennen lassen. Die Vorspieldauer soll ca. 10 Minuten betragen. Es wird eine kurze Hörprüfung durchgeführt, die berücksichtigt, dass u. U. noch keine umfassenden theoretischen Grundlagen vorhanden sind. Die Prüfungskommission besteht aus einem vom Landesverband gestellten Prüfungsvorsitzenden, einem Vertreter der Schulleitung und dem SVA-Fachleiter. Der Bewerber wird in die SVA aufgenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zu dem Urteil kommt, dass die erbrachte Leistung mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel in Einklang steht.
- (4) Ein wichtiges Anliegen der Ausbildung ist es, die Mitglieder der SVA damit vertraut zu machen, öffentlich zu musizieren (sowohl solistisch als auch kammermusikalisch). Deshalb ist jedes Mitglied der SVA verpflichtet, sowohl solistisch als auch in verschiedenen musikalischen Gruppierungen mindestens zweimal pro Schuljahr an einem Schülervorspiel/Vorspielabend oder vergleichbaren externen Konzerten der MKS teilzunehmen. Falls diese Anforderungen durch Gründe nicht erfüllt werden, die der Schüler bzw. die Schülerin zu vertreten hat, kann der Ausschluss aus der SVA verfügt werden.
- (5) Jedes Jahr findet eine Überprüfung des Leistungsfortschrittes der SVA-Schüler in allen belegten Instrumental-/Vokalfächern analog der Aufnahmeprüfungen statt. Der Kandidat muss im Hauptfach ein von der Fachlehrkraft vorgeschlagenes einfaches Stück vom Blatt spielen. Vor den Zwischenprüfungen ist eine Klausur in Gehörbildung und Musiktheorie abzulegen. Der Kandidat wird in der SVA belassen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich zu dem Urteil kommt, dass eine deutliche Entwicklung erkennbar ist oder die erbrachten Leistungen weiterhin im Einklang mit einem möglichen musikbezogenen Studium bzw. einem musikbezogenen Ausbildungsziel stehen.
- (6) Bei Nichtbestehen dieser Prüfung scheidet der betreffende Schüler aus der SVA aus. Der Schüler kann den Unterricht aber auf Antrag als Musikschüler gem. Ziff. 2 ff. der Gebührensatzung fortsetzen.
- (7) Begabtenförderung: besonders begabte Schüler unter 13 Jahren können nach absolvierter Überprüfung im Rahmen der jährlich stattfindenden SVA-Prüfungen durch die Unterrichtsform 5.2. (60 Min. Hauptfachunterricht plus Musiktheorie, Ensemble) oder im Rahmen von VIFF (Programm zur Frühförderung musikalisch hochbegabter Kinder in Niedersachsen) gefördert werden.

**Artikel 2**

Ziffer 5.1 und 6.1 der Gebührensatzung werden wie folgt geändert:

5.	<b>Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) und Begabtenförderung/VIFF</b>	<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b>
5.1	<b>SVA Musik/Jazz/Pop/Musical gem. SVA-Richtlinien des VdM i.d.R. ab 13 Jahre</b> 45 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht) mit 30 Minuten Nebenfachunterricht (Einzel- oder Gruppenunterricht) alternativ 45/60 Minuten Hauptfachunterricht (Einzelunterricht). Die Entscheidung über die Unterrichtsform trifft die Leitung nach Beratung mit der Prüfungskommission. Tonsatz, Gehörbildung sowie Teilnahme am Chor bzw. Orchester, Kammermusik, Jazz-/Rock-Pop-Band (keine Gebührenreduzierung bei Teilbelegung)	26,00 €

6.	<b>Ergänzungsfächer</b> , für Elementarkurs-, Instrumental-, und Gesangsschüler, Schüler der Instrumentalklassen, Gäste und Studierende des Instituts für Musikpädagogik (Hochschule Osnabrück) kostenlos	<b>Unterrichtseinheit (Woche)</b>
6.1	<b>Ensembles (ab 3 Personen)</b> (z. B. Sinfonieorchester, Blasorchester, Big-Band, Horngruppen, Combo, Jazz-/Rock-Pop-Band, Streicher-/Percussion-/Zupfensembles, Kammermusik, Bands) 45 Min. je 15 Min. mehr	Monatspauschale 15,00 € + 1,50 €
	Erwachsene mit eigenständigem Einkommen bis 45 Min. je 15 Min. mehr	18,00 € + 1,50 €

**Artikel 3**

Die Satzung tritt am 01. 09. 2014 in Kraft.

**Osnabrück, 29. 07. 2014**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister




---

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net  
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.  
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.